

Freizügigkeitskonto 2. Säule

Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit einmal aufgeben oder unterbrechen, ist Ihr angespartes Kapital sicher aufgehoben und Ihr Vorsorgeschutz bleibt erhalten.

Genau richtig für Sie

Bei einer Berufspause muss der berufliche Vorsorgeschutz gewährleistet bleiben. In folgenden Lebenssituationen könnte dieser Fall eintreten:

- Bei einem Stellenwechsel, bei dem nicht das gesamte Freizügigkeitsguthaben in die neue Pensionskasse eingebbracht werden muss
- Wenn Sie sich selbstständig machen
- Nach einer Scheidung
- Während einer Babypause
- Bei längerem Auslandaufenthalt
- Wenn Sie arbeitslos werden
- Während einer nicht berufsbegleitenden Aus- oder Weiterbildung

Ihre Vorteile

- Auf die Zinserträge zahlen Sie weder Einkommens- noch Verrechnungssteuer
- Sie bezahlen keine Vermögenssteuer
- Sie profitieren von einem Vorzugszins
- Sie haben die Möglichkeit, Ihre Renditechancen mit Wertschriftensparen zu verbessern
- Die Auszahlung des angesparten Vermögens ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. Verfügbarkeit)

Ihr Zinssatz

0,050 %

Verfügbarkeit

- Bei Erreichen des Referenzalters
- Vorbezug frühestens 5 Jahre vor Erreichen des Referenzalters
- Aufschub bis spätestens 5 Jahre nach Erreichen des Referenzalters

Ein vorzeitiger Bezug ist ausserdem möglich, wenn Sie

- Wohneigentum für den Eigenbedarf erwerben,
- eine Hypothek bei selbst genutztem Wohneigentum amortisieren,
- eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen,
- sich in eine Pensionskasse einkaufen,
- eine ganze Invalidenrente beziehen oder
- die Schweiz endgültig verlassen.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung gültige Konditionen.
Änderungen vorbehalten.

Ihre Konditionen

- Kostenlose Kontoeröffnung
- Kostenlose Kontoführung
- Ein kostenloser Kontoauszug per 31.12.
- Ein kostenloser Kontoabschluss per 31.12.
- Keine Verrechnungssteuer
- Kostenlose Kontosalderung
- Kostenloser Versand von jährlichem Kontoauszug, Einzelanzeigen gemäss Posttarif

Bemerkungen

- Eigene, zusätzliche Einzahlungen sind nicht möglich
- Bei Auszahlung fällt eine Steuer an, die sich von Kanton zu Kanton unterscheidet
- Im Erlebensfall wird das angesparte Kapital samt Zins und Zinseszins ausbezahlt
- Bei Todesfall vor der Pensionierung erhalten die Begünstigten (nach Art. 15 FZV) das bis zu diesem Zeitpunkt angesparte Guthaben samt Zins und Zinseszins
- Für die Auflösung im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden folgende Bearbeitungsgebühren belastet (zuzüglich MWST):
200 CHF bei Finanzierung durch Bank Cler AG,
300 CHF bei Finanzierung durch Drittpartei,
500 CHF bei Objekten im Ausland.

Weitere Informationen

www.cler.ch/freizuegigkeitskonto